



Nr. 10 / 29. April 2016

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband
Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646
Bad Tölz, und der Gemeinde Hohenbrunn, Lkr.
München, 85662 Hohenbrunn

127

Wirtschaft und Verkehr

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der
Arbeiter-Krankenkasse Dachau i. L.

128

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des
Privatunterstützungsvereins bei Brandfällen
Schönberg i. L.

128

Schulwesen

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“

129

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2016

129

Planungsverband Region Ingolstadt;
Planungsausschuss-Sitzung am 24. Mai 2016

130

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Hohenbrunn, Lkr. München, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn, vertreten durch den ersten Bürgermeister Dr. Stefan Straßmair

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Hohenbrunn ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hohenbrunn mit dem zuständigen Polizeipräsidium München.

- § 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse
- (1) Die Gemeinde Hohenbrunn überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)
- alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.
- (2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.
- § 3
Zusammenarbeit
- (1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- (2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium München zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Hohenbrunn.
- § 4
Kostenregelung
- Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- § 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung
- (1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.
- Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Hohenbrunn Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- § 6
Inkrafttreten
- Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Bad Tölz, 5. April 2016
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland
- Josef Janker
Verbandsvorsitzender
- Hohenbrunn, 6. April 2016
Gemeinde Hohenbrunn
- Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister
- Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 19. April 2016 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 21. April 2016, Az. 21-3146-B728-16, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Arbeiter-Krankenkasse Dachau i. L. festgestellt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 14. April 2016, Az. 21-3146-D074-16, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins bei Brandfällen Schönberg i. L. festgestellt.

Schulwesen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“

Vom 4. April 2016 44-5204-1064

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

Gebiet	ab Jgst.	künftige Berufsschule
Niederbayern	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen
Oberbayern	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen
Oberpfalz	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen
Schwaben	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen

Neue Fachsprengelregelung ab dem Schuljahr 2016/2017:

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Landshut, 4. April 2016
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 251.700 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 72.500 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2015 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche im Landratsamt Altötting, Zimmer 313, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 10. März 2016
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 24. Mai 2016, findet um 9:30 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt –, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

Vollzug der Wassergesetze,
Antrag der Fa. Reisinger GmbH & Co.KG auf Tektur und Erweiterung zum Gewässerausbau durch Nasskiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2465/1, 2465/2, 2466, 2466/4 für das Abbaugelände Feilenmoos, Gemarkung Geisenfeld

TOP 2

Fortschreibung des Regionalplanes München;
Gesamtfortschreibung

TOP 3

Jahresrechnung 2015

TOP 4

Haushalt 2016

TOP 5

Verschiedenes

Ingolstadt, 27. April 2016
Planungsverband Region Ingolstadt

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender